

ziert und realisiert werden, in seiner Wirkung berücksichtigt und bewußt ausgenutzt. Entsprechend dem Wertgesetz muß die Relation zwischen dem Wert der Leistung und dem Preis als Gegenleistung bis zur völligen Abwicklung des Vertrages aufrechterhalten bleiben. Wird diese Äquivalenz gestört, so ist der Ausgleich wiederherzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob die Störung schuldhaft herbeigeführt wurde oder nicht. Deshalb sind z. B. verdeckte Mängel eines gelieferten Erzeugnisses auf Kosten des Lieferers zu beseitigen, auch wenn ihn kein Verschulden an der Mangelhaftigkeit trifft. Ebenso ist der Vertrag zu ändern, wenn der vereinbarte Preis gegen zwingende preisrechtliche Bestimmungen verstößt und damit den vom Gesetzgeber fixierten „Tauschwert“ verletzt. Daß bei Verstößen gegen die Wertrelation von Leistung und Gegenleistung die materielle Verantwortlichkeit nach dem Verursachungsprinzip eintritt, wird auch von den Anhängern des Verschuldensprinzips akzeptiert.

Das Verursachungsprinzip wurde in der WO jedoch dann nicht ausschließlich angewandt, wenn die Wertrelation erhalten bleibt, aber im Zuge der Durchführung und Abwicklung der wechselseitigen Beziehung das Vermögen eines Partners beeinträchtigt wird. So bleibt das Wertverhältnis zwischen Erzeugnis und Preis auch erhalten, wenn das Produkt zwei Monate verspätet ausgeliefert wird. Die verzögerte Auslieferung ruft aber bei dem Empfänger eine finanzielle Beeinträchtigung hervor. Wird ein Erzeugnis mit einem verdeckten Mangel geliefert, so wird nicht nur die Wertrelation gestört, sondern häufig tritt ein weiterer Vermögensschaden bei dem Empfänger ein (z. B. ein mit Mängeln behaftetes Gußstück wird verarbeitet und führt zu Ausschuß).

Für die Anwendung des reinen Verursachungsprinzips spricht, daß auch bei schuldlos zugefügtem Schaden der betroffene Partner den finanziellen Ausgleich erhalten sollte. Mit Hilfe des Verursachungsprinzips würden die Schadenfolgen gesammelt und konzentriert dort ausgewiesen, wo die erste Ursache innerhalb des Vertragssystems in Erscheinung trat und Folgen auslöste. Damit würden über das Vertragssystem nicht nur die Ursache selbst, sondern auch das Ausmaß ihrer Folgen aufgedeckt. Auf diese Weise würde das Vertragssystem zu einem wirksamen Hebel, diese Störungen zu beseitigen und damit für die Zukunft eine Wiederholung derartiger Ereignisse zu vermeiden. Dieser Anreiz und Druck würde auf diejenige Stelle ausgeübt werden, die innerhalb des Vertragssystems vor allem in der Lage ist, die erste Ursache auszuschalten. Deren materielle Interessiertheit am finanziellen Ergebnis dürfte die beste Garantie bieten, nach einer Abhilfe der schädigenden Ursachen zu streben.

Wenn der Entwurf trotzdem nicht ausschließlich das Verursachungsprinzip zu seiner Grundlage genommen hat, so deshalb, weil auch die Anhänger des Verschuldensprinzips beachtliche Gegenargumente ins Feld führen können. Nach deren Ansicht würde eine solche Konzentrierung und Ausweisung des Schadens bei einer Stelle meist einen so langen Zeitraum in Anspruch nehmen, daß Maßnahmen infolge der Weiterentwicklung gar nicht mehr notwendig bzw. mehr möglich sind. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der Aufwand an Zeit, Kosten und Inanspruchnahme der staatlichen Instanzen vielfach in keinem Verhältnis zu dem Ergebnis stünde, zumal der Umfang der Auswirkungen auch ohne diese Konzentrierung im allgemeinen abzuschätzen sein dürfte.

Der weitere Einwand, daß es sich nicht mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung vereinbaren ließe, wenn ein Betrieb auch bei fehlender Schuld einstehen müßte, dürfte nicht durchgreifen, denn dieses Argument gilt in noch stärkerem Maße für den geschädigten Partner, in dessen Bereidi nicht einmal die Ursache gesetzt wurde.

Die Begründung des Verursachungsprinzips mit der Notwendigkeit des Ausweisens und der Konzentrierung bei jenem Betrieb, bei dem die erste Ursache gesetzt wurde, unterstellt immer, daß es sich bei den Partnern um volkseigene Betriebe handelt, so daß der Staat seine eigenen finanziellen Verpflichtungen bei dieser Stelle konzentriert. Tatsächlich regelt die WO

aber auch die Beziehungen zu sozialistischen Genossenschaften. Da viele Ursachen in der ersten Stufe der Produktion, insbesondere der Grundstoffindustrie, und der Zirkulation auftreten und hier das wirtschaftende Organ in der Regel ein volkseigener Betrieb ist, müßte das Verursachungsprinzip zu ökonomisch unerwünschten Ergebnissen führen. Die finanziellen Schäden im genossenschaftlichen Sektor müßten vom Staat, ohne daß den betreffenden volkseigenen Betrieb ein Verschulden trifft, getragen werden.

Wie aus den Darlegungen hervorgeht, spielt das Problem Verursachungs- oder Verschuldensprinzip insbesondere beim Schadensersatz und der Vertragsstrafe eine Rolle. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß weder die CSR noch Ungarn, die das Schuldrecht kodifiziert haben, beide Sanktionen dem gleichen Prinzip unterworfen haben. So hat Ungarn den Schadensersatz nach dem Verursachungsprinzip auf gebaut, während für die Vertragsstrafe das Verschuldensprinzip gilt. In der CSR hingegen ist die Regelung gerade umgekehrt erfolgt. Diese unterschiedliche Behandlung ist deshalb besonders interessant, weil in beiden Ländern die Vertragsstrafe den Charakter des normierten Schadensersatzes hat.

Der Entwurf geht weder den ungarischen noch den tschechoslowakischen Weg. Er behandelt die Vertragsstrafe als einen Sonderfall des Schadensersatzes und unterwirft daher folgerichtig beide den gleichen Anforderungen hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit. Eine Mischung des Verursachungs- und des Verschuldensprinzips liegt insoweit vor, als der Entwurf einzelne Vertragsverletzungen kennt, für die ohne Rücksicht auf Verschulden eingestanden werden muß, während bei anderen Verletzungen eine materielle Verantwortlichkeit dann nicht gegeben ist, wenn das Verschulden fehlt.

II

Der Entwurf hebt mit Recht hervor, daß die sozialistischen Betriebe beim Vertragsabschluß und bei der Vertragserfüllung kameradschaftlich zusammenzuarbeiten haben. Im Anschluß an diesen Grundsatz heißt es dann, daß die Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten zur materiellen Verantwortlichkeit führt. Beide Grundsätze durchziehen den gesamten Entwurf. So heißt es z. B. beim Globalvertrag, daß die Partner einander für den rechtzeitigen Abschluß und für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag materiell verantwortlich sind.

Der gesetzliche Ausspruch der materiellen Verantwortlichkeit allein verschafft dem Partner jedoch noch keine Forderung. Es ist auch nicht in jedem Fall der Pflichtverletzung eine Sanktion gegeben. Der Entwurf zählt vielmehr die einzelnen Pflichtverletzungen auf, die eine Sanktion entstehen lassen. Darüber hinaus können andere Normen, wie z. B. die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, sowie die Partner selbst weitere Pflichten festlegen, bei deren Verletzung insbesondere Vertragsstrafenforderungen gegeben sind. Es ist aber nicht so, daß ein Partner gegen den anderen schon deshalb eine Forderung hat, weil in der Verordnung die materielle Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ausgesprochen ist. Der Entwurf sieht aber vor, daß der Schuldner grundsätzlich auch wegen positiver Vertragsverletzung einzustehen hat.

Der Entwurf enthält keine Begriffsbestimmung der materiellen Verantwortlichkeit. Der Begriff ist als bekannt aus dem Lehrbuch „Politische Ökonomie“ übernommen worden; er entspricht auch dem Sprachgebrauch. Wie bereits dargelegt, ist die materielle Verantwortlichkeit der Grund, auf dem der gesetzliche Tatbestand aufbaut, der zur konkreten Sanktion führt. (Es soll an dieser Stelle nicht untersucht werden, ob damit der Entwurf ein ähnliches Auseinanderfallen von Schuld und Haftung kennt, wie es bestimmte Lehrmeinungen für das BGB behaupten.)

Soweit die materielle Verantwortlichkeit im Einzelfall ein Verschulden voraussetzt, wird nicht zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden. Audi die geringste Fahrlässigkeit bedeutet Vorhandensein von Verschulden und zieht die entsprechende Sanktion in voller Höhe nach sich. Ein Abwägen nach dem Grad